

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Vergleich zu Dorsten
vom 14. Februar 1665

Vergleich zwischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg *ratione religionis et condirectorii (Grundlage der Religion)* im westphälischen Kreise unter Vermittlung, resp. Theilnahme Christoph Bernhard's, Bischofs zu Münster.

Unterhändler wie bei der Defensiv-Alliance.

- Ratifikation des Kurfürsten zu Cöln an der Spree am 1. März 1665.
- Pfalz-Neuburg's Ratifikation erfolgte erst durch den „Erbvergleich“ vom 09. September 1666 Art. 18 und dessen Ratifikation vom 17. September ejusdem.
- Der Bischof von Münster hatte als Vermittler den Original-Recess der Unterhändler selbst mit unterzeichnet. Eine specielle Ratifikation gab es nicht.
- Siehe auch beim 11. Juli 1667

I. Der Religion etc. wegen.

Da die 1651 beliebte kaiserliche Commission bis dato nicht vollzogen werden können, so soll unbeschadet derselben – der Befugnisse der Fürsten – des Inhalts der den Unterthanen gegebenen Reversalen

1. Das Religions- und Kirchenwesen in den Jülich-Berg-Cleve etc. -schen Landen und was dem anhängig ad interim (*zwischenzeitlich*) nach dem Münster-Osnabrückschen Frieden bestimmt (*d.h. auf den Stand des 1. Januars 1624 zurückgeführt*) werden. Und obschon dem Kurfürsten zu Orsoy, Wesel, Rees und Emmerich – die noch mit staatlichen Garnisonen besetzt sind – die Regierung in politicis (*Politik*) zusteht, doch der dortigen Katholiken Beschwerden wegen geschlossener Kirchen etc. bisher nicht stattgegeben worden, so wollen beide Theile bei den General-Staaten Alles aufbieten, dass auch an den genannten Orten diesem Vergleich nachgekommen werde – ohne dass durch Versagung des die Ausführung desselben aufgehalten werden soll. Jedenfalls soll vom Kurfürsten befohlen werden, dass was in diesen Orten oder von deren Beamten und bürgerlichem Magistrat gegen den Stand von 1624 gesondert worden, alsbald restituirt (*wiederhergestellt*) werde; falls aber die Garnisonen zum Theil oder ganz von da abgeführt würden, dass dann sofort der Stand von 1624 eingeführt werde und es dabei, bis zur Erörterung der kaiserlichen Commission, bleibe.
2. Von beiden Theilen werden je 2 oder 3 deputirt (*abgeordnet*), um nach Anweisung des Vergleichs alle Schwierigkeiten zu examinieren (*prüfen*) – nach dem Münster-Osnabrückschen Frieden, auf Ansuchen der Parteien oder ex officio, unparteiisch zu decidieren (*entscheiden*) etc., casus liquidi (*klarer Fall*) und illiquidi (*unklarer Fall*) zu sondern, Kirchen und deren Einkünfte, exercit. rel. publ. et privat., wie es am 1. Januar 1624 gewesen – nach dem Nürnbergischen arctiori modo exequendi (*strengere Art der Leistung*) – herzustellen; bei casib. illiquidis (*vorübergehende Zahlungsunfähigkeit*) wird nöthige Zeit zur Beweisführung vergönnt etc.

Die Commissarien untersuchen erst in Jülich und dann in Mark und Ravensberg – drauf folgt Ausführung des Vereinbarten. Dann kommen Berg und Claeve dran.

Die Commission beginnt 14 Tage nach erfolgter Ratification des Vergleichs.

3. Die Commissarien werden eidlich zu unparteiischem Verfahren verpflichtet etc. Gleichzeitig werden event. Stellvertreter für sie ernannt.
4. Nöthige Erkundigungen werden ohne Weitläufigkeit nach Recht durch Zeugen und Zeugnisse und falls diese verdächtig anderweit ex officio (*übers Büro*) eingezogen.
5. Falls Commissarien sich nicht einigen können, benennen Contrahenten superarbitri (*Schiedsrichter*) ihrer Religion aus dem Kreise, und zwar der Kurfürst die Vormünderin von Hessen-Cassel, resp. den jedesmaligen regierenden Landgrafen; Pfalz-Neuburg den Bischof von Münster, oder nach dessen Abgang beliebigen Andern. Könnten sich auch superarbitri nicht einigen, so benennt jeder der Contrahenten noch Einen superarbitr (*Oberschieds-*

richter); und zwar wenn die Sache Jülich-Bergschen, so soll dann dem Landgrafen von Hessen-Cassel der Graf Hermann Adolf zur Lippe – wenn die Sache in Cleve-Mark-Ravensberg dem Bischof von Münster der Bischof von Paderborn zugeordnet sein – diese entscheiden dann per majora; Execution erfolgt sofort.

6. Bei neuem Zwist nach vollzogenem Vergleich gehen Beschwerte zunächst an ihren Landesherrn, und wenn innert 2 Monaten keine Abhülfe erfolgt, an die etc. Commissare oder ihre Stellvertreter, die nach dem frühern Modus entscheiden.
7. Event. geht die Sache weiter an die superarbitri.
8. Jeder der Contrahenten bestellt Einen seiner Religion zu Cleve und Düsseldorf, oder wo die fürstliche Hofstatt sein wird, um zu schleunigerer Förderung die Klagen entgegen zu nehmen etc.
9. Sobald der Vergleich ratificiert ist, verkünden Contrahenten per edict. die Bestellung der Commissarien.
- Endlich wird dieser Vergleich dem Münster-Osnabrückschen Frieden gleichgestellt, auch des Letztern Garantie auf ihn bezogen – doch dürfen Prätendenten der Jülich-Cleveschen Lande nicht unter die Garanten gerechnet werden.

II. Condirectorium betreffend

(siehe Art. 18 des Erbvergleichs vom 09. September 1666
und beim 11. Juli 1667)

Will Münster – nach obiger Einigung und gleichzeitig eingegangenem Defensiv-Bündniss – zugeben, dass fortand der Kurfürst und der Pfalzgraf wegen der Jülich-Cleveschen Lande das Condirectorium gesamter Hand führen und unter sich alternatim (*abwechselnd*); doch unter ausdrücklichem Vorbehalt, dass im Directorio beide zusammen nur EIN VOTUM haben, dass der Bischof auf allen Kreistagen, Universal- und Particular-Kreiszusammenkünften stets primum votum (*Erststimme*) und den Vorsitz behalte, dass Kurfürst und Pfalzgraf sich der Proposition (*Vorschläge*) und Conclusion (*Abschluss*) halber jederzeit mit dem Bischof vergleichen und von ihnen Dreien Niemand einen actum circularem einseitig verrichte – bei etc. vorgängigen Verhandlungen evtl. Münster mit Brandenburg, oder Münster mit Neuburg die Majora bilde.

Bei Session, Vortrag und Umfrage alternieren Brandenburg und Neuburg Tageweise. Beim nächsten Kreistag und zu Mittheilung dieses Vergleichs macht Neuburg den Anfang; auf dem folgenden Brandenburg u.s.f.

Das Conclusum erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen Namens des ganzen Directorii, ebenso alle Expeditionen communi nomine.

Das Kreisarchiv bleibt in Düsseldorf – der Kurfürst und Pfalzgraf haben ungehinder Zutritt dazu

Bei der Unterschrift geht das Münstersche Directorium dem Jülich-Cleveschen vorauf (*bei letzterem alternieren wieder Brandenburg und Pfalz-Neuburg*) etc. etc. etc.

Brandenburg wie Pfalz-Neuburg behalten auf den Kreistagen jeder ihr besonderes Votum für Cleve-Mark-Ravensberg und für Jülich-Berg etc. doch so, dass bei nächstem Kreistag am Ersten Tag Pfalz-Neuburg nach Münster, Cleve – zweiten Tags Brandenburg nach Münster, Jülich aufruft u.s.f. wechselnd geistliche und weltliche Vota.

Alle Kreissachen werden mit allerseits Zuthun communiter (*gemeinsam*) vorgenommen, deliberiert (*beratschlagen*), expediert (*befördern*), exequiert und einseitig von einem oder andern Theile nichts verrichtet. Danach wird in ff. specifierten Puncten verfahren:

1. bei Kreisausschreiben bezüglich der materia proponenda (*vorhandene Materie*), Zeit und Ort; bei Antworten auf kaiserliche Anschreiben in Kreissachen an den Einen von ihnen. Münster hat dabei allzeit den Vorgang.
2. Bei der Proposition (*Vorschlägen*), welche comm. nomine geschieht, wie sie einhellig oder per majora (*durch bessere*) verglichen worden. Bei der Umfrage hat aber Münster allzeit das erste Suffragium (*Wahlrecht*).
3. Beim Conclusum (*Abschluss*), das conjunctim (*gemeinsam*) gefasst, ad protocoll gesetzt und von dem Jülich-Cleveschen Directorio ausgesprochen wird.

4. Bei aller Correspondenz in Kreissachen – – – .
5. Bei Ernennung der Kreisbedienten, deren Besoldung aus gemeinen Mitteln, mit der Stände Bewilligung, erfolgt.
6. Bezüglich Ort und Verwahrung der gemeinen Casse – unter Zuziehung der Stände.
7. In Executions und sonstigen Kreissachen – – – .
Ratification innert 4 Wochen.

Vollständig gedruckt scheinen diese Verträge noch nirgends zu sein. Lünig und Dumont geben nur den das Kreismitdirectorium betreffenden letzteren Theil.



Christof Bernart von Galen
Bischof zu Münster